Benutzungsordnung der Stadt Kirchheimbolanden zum Schutz und Erhalt des Bürgerparks Schillerhain vom 08.05.2019

§ 1 Schutzzweck

(1) Der in der beigefügten Karte gekennzeichnete Bereich auf den Flurstücken 527/6, 527/8, 648/2, 648/8 sowie Teilflächen aus dem Flurstück 555/1 (Fahrweg) in der Gemarkung Kirchheimbolanden wird durch diese Benutzungsordnung geschützt. Dieser Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Bürgergarten Schillerhain" und hat eine Größe von 16.587 Quadratmetern.

(2) Schutzzweck ist die Erhaltung des landschaftsbildprägenden Baumbestandes sowie die Erhaltung seiner besonderen Eigenart und Schönheit. Ferner dient der Schutz der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Natur und Landschaft.

(3) Diese Benutzungsordnung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Anlage. Die Abgrenzungen der Einrichtungen sind im Lageplan (Anlage) dargestellt.

§ 2 Verbote

Es ist verboten:

(1) den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile davon zu zerstören, zu beschädigen, in sonstiger Weise zu verändern oder zu beeinträchtigen.

(2) Ohne Genehmigung der Stadt Kirchheimbolanden ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art, auch solche die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, zu errichten,
2. gewerbliche oder gastronomische Nutzungen jeglicher Art zu betreiben,
3. Abgrabungen sowie Aufschüttungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
4. das Fahren und Parken von Fahrzeugen aller Art, einschließlich Modellfahrzeugen,
5. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

6. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
7. offene Bodenflächen zu versiegeln,
8. Chemikalien einzubringen,
9. das geschützte Gebiet zu verunreinigen,
10. die Standortvoraussetzungen eines Baumes zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zum Absterben eines Baumes führen können,
11. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
12. Veranstaltungen, d. h. organisatorische Maßnahmen jeglicher Art von nicht nur unerheblichem Aufwand und Umfang durchzuführen bzw. Menschenansammlungen herbeizuführen, welche geeignet sind, die Schutzzwecke nach § 1 Abs. 2 zu beeinträchtigen.

§ 3 Verhalten in den Anlagen

(1) Nutzer der Anlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Veranstaltungen sind von der Stadt Kirchheimbolanden genehmigen zu lassen.

(3) Es ist verboten im Zustand deutlicher Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss in den Anlagen zu verweilen.

(4) Bauliche Anlagen, Anlagenteile und sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt und nicht beschädigt werden.

(5) Es ist besonders darauf zu achten, dass die Flächen von Unrat sauber bleiben. Anfallende Abfälle sind in die dafür bereitstehenden Abfallbehälter zu entsorgen oder mit nach Hause zunehmen. Schnittgut und sonstige Abfälle dürfen nicht abgelegt werden.

(6) Das Betreiben von Feuerstellen ist verboten.

(7) Spielgeräte dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

(8) Fotoaufnehmen in den Anlagen für gewerbliche Zwecke dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Kirchheimbolanden gemacht werden.

(9) Die Benutzung der Anlage erfolgt stets auf eigene Gefahr.

§ 4 Fahrzeuge in den Anlagen

(1) Die Anlagen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

(2) Zugelassen sind Fahrten, die für die Pflege und Unterhaltung der Anlagen und ihrer Einrichtungen erforderlich sind. Für Liefer- und Andienungsverkehr werden von der Stadt Kirchheimbolanden gesonderte Genehmigung erteilt. Rollstühle und vergleichbare, nichtgehfähige Personen zur Fortbewegung dienende Fahrzeuge sind generell zugelassen.

(3) In den Anlagen darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

§ 5 Hunde

(1) Hunde sind in den Anlagen an einer Leine zu führen.

(2) Hunde sind ausschließlich auf den Wegen zur führen.

(3) Verunreinigungen durch Hundekot sind vom Hundeführer unverzüglich zu entfernen.

§ 6 Plakatieren/Graffiti

Es ist untersagt, auf dem Gelände der Anlagen unbefugt zu plakatieren, Spruchbänder anzubringen sowie das Besprühen, Bemalen und Beschriften.

§ 7 Aufsicht

Den Anweisungen der Aufsichtspersonen sowie sonstiger berechtigter Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Geltung der Gefahrenabwehrverordnung

In den Anlagen gelten die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die Weisungen der Aufsichtspersonen oder sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen, können am Betreten der Anlagen gehindert oder aus ihnen verwiesen werden.

(2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Aufenthaltsverbot für die Anlagen erteilt werden.

§ 10 Beseitigungspflicht

Wer durch Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung einen Schaden herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Die Stellung von Strafanträgen sowie die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 09.05.2019 in Kraft.

Kirchheimbolanden, 08.05.2019

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

Anlage: Lageplan
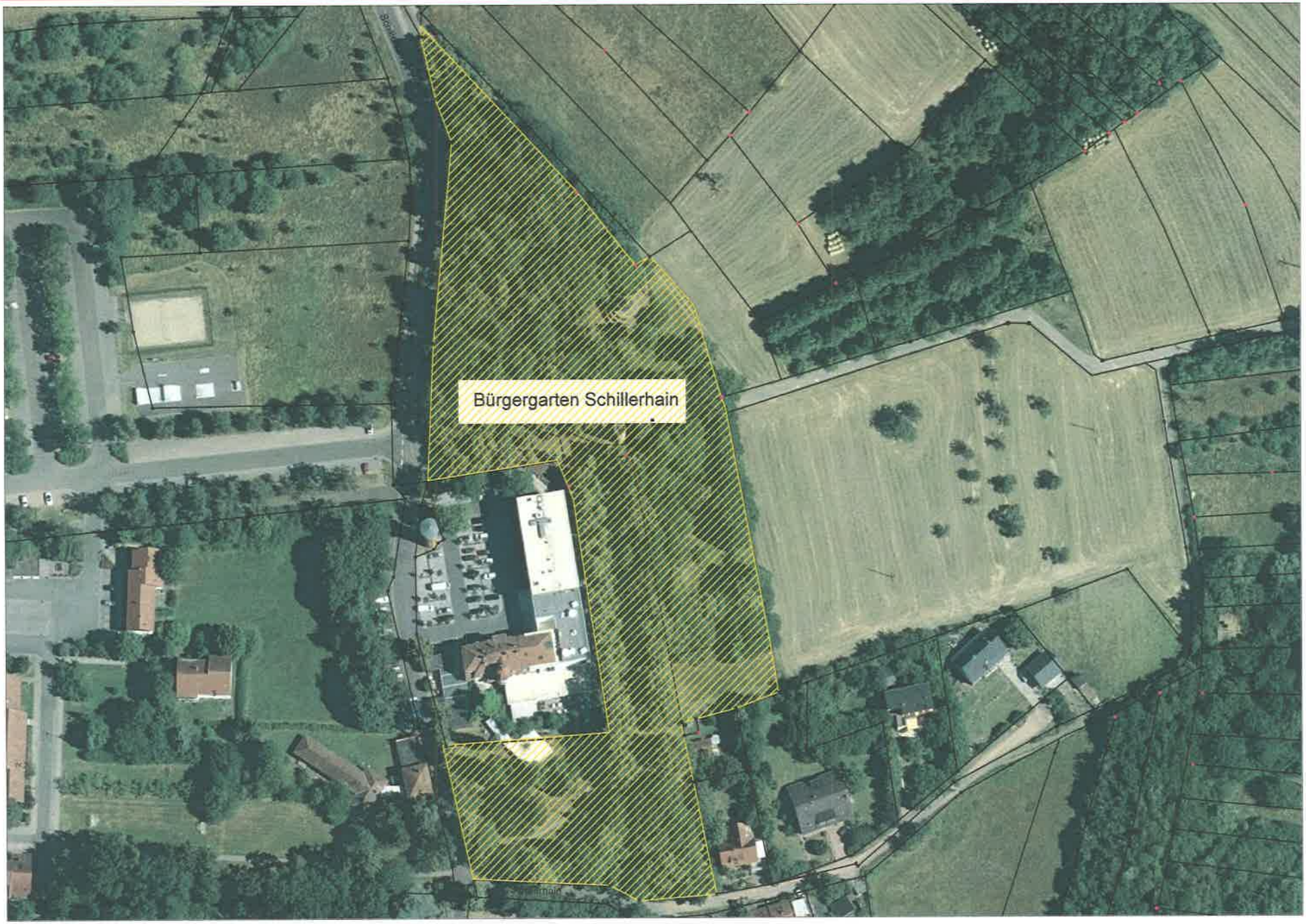
Anlage zur Benutzungsordnung der Stadt Kirchheimbolanden zum Schutz und Erhalt des Bürgerparks Schillerhain vom 08.05.2019